

- Für Bewohnende gilt:
 - o Grundsätzlich besteht keine Maskentragepflicht.
 - o Bewohnende mit Symptomen werden sofort im Zimmer isoliert. Es wird umgehend ein Schnelltest durchgeführt:
Ist der Schnelltest negativ, bleibt die Person trotzdem in Isolation. Am Folgetag wird nochmals ein Schnelltest durchgeführt. Ist er ebenfalls negativ, wird die Isolation aufgehoben. Es gilt dann das übliche Vorgehen bei Erkrankungen. Aus Sicherheitsgründen soll am Folgetag nochmals ein Schnelltest durchgeführt werden. Selbstverständlich kann die betroffene Person auf eigene Kosten einen PCR-Test durchführen lassen; das entsprechende Resultat ist bindend.
Ist der Schnelltest positiv, gilt für die betroffene Person Isolation (5 Tage), bis 48 Stunden keine Symptome mehr bestehen. Selbstverständlich kann die betroffene Person auf eigene Kosten einen PCR-Test durchführen lassen; das entsprechende Resultat ist bindend.
Besuch während der Isolation (beide oben beschriebene Fälle) darf nicht empfangen werden.

- Für Besuchende gilt:
 - o Der Zugang zum Bürgerspital ist weiterhin überwacht. Folglich ist eine Anmeldung beim Eingang weiterhin erforderlich.
 - o Besuchende erhalten nur Zugang zum Bürgerspital (inkl. Garten), wenn sie symptomfrei sein. Weisen Besuchende Symptome auf, dann haben sie das Gelände (inkl. Garten) sofort zu verlassen.
 - o Es gilt eine generelle Maskentragepflicht in den Innenräumen des Bürgerspitals inkl. Händedesinfektion. Die Maske wird zur Verfügung gestellt.

- Für Drittpersonen (also auch Hilfspersonen für das Bürgerspital) gilt:
 - o Der Zugang zum Bürgerspital ist weiterhin überwacht. Folglich ist eine Anmeldung beim Eingang weiterhin erforderlich.
 - o Drittpersonen erhalten nur Zugang zum Bürgerspital (inkl. Garten), wenn sie symptomfrei sein. Weisen Drittpersonen Symptome auf, dann haben sie das Gelände (inkl. Garten) sofort zu verlassen.
 - o Es gilt eine generelle Maskentragepflicht in den Innenräumen des Bürgerspitals inkl. Händedesinfektion, und zwar ausnahmslos (auch in den Bewohnendenzimmern). Die Maske wird zur Verfügung gestellt.

- Für Mitarbeitende gilt:
 - o Es gilt eine generelle Maskentragepflicht in den Innenräumen des Bürgerspitals (auch in den Büros). Im Garten darf auf die Maske verzichtet werden.
 - o Mitarbeitende, welche Erkältungssymptome haben, indes arbeitsfähig sind, haben während der Arbeitszeit generell eine Maske zu tragen, also auch im Garten. Eine Dispens von der Maskentragepflicht gibt es nur bei Vorweisung eines negativen PCR-Tests.
 - o Ein positiver PCR-Test gilt nicht als Arztzeugnis. Bereits ab dem 3. Krankheitstag ist unaufgefordert ein Arztzeugnis beizubringen.